

AZ: 10866/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Stromabrechnung für das Kalenderjahr 2020.

Der Beschwerdeführer wird von der Beschwerdegegnerin in einem Sonderkundenvertrag mit Strom beliefert. Hierbei ist im Zusammenhang mit der Nutzung einer Photovoltaik (PV)-Anlage eine bestimmte Freistrommenge vereinbart. Ende März 2020 errichtete der Beschwerdeführer die PV-Anlage und meldete dies am 27.03.2020 beim Netzbetreiber an. Dieser nahm zunächst eine Netzvertraglichkeitsprüfung vor. Letztlich erfolgte am 28.07.2020 ein Wechsel des bis dahin verbauten Zählers durch den Netzbetreiber sowie die finale Registrierung der PV-Anlage. In der nachfolgenden Jahresrechnung stellte die Beschwerdegegnerin für das Kalenderjahr 2020 einen Strombezug von insgesamt 2.567 kWh abzüglich einer Freimenge von 663 kWh in Rechnung. Beim Strombezug entfiel auf den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 27.07.2020 ein Anteil von 2.060 kWh und auf den Zeitraum vom 28.07.2020 bis zum 31.12.2020 ein Anteil von 507 kWh.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die PV-Anlage bereits seit Ende März 2020 Strom erzeugt und eingespeist habe. Da der Zählerwechsel erst Ende Juli 2020 erfolgt sei, sei der eingespeiste Strom nicht korrekt erfasst worden. In dieser Zeit habe er nach eigenen Aufzeichnungen über 3.000 kWh in das Netz eingespeist, ohne eine Vergütung dafür erhalten zu haben.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß die Reduzierung des im Zeitraum vom 25.03.2020 bis zum 27.07.2020 abgerechneten Eigenverbrauchs auf maximal 512 kWh sowie eine zusätzliche Anrechnung von Freistrom.

Die Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiber lehnen eine Korrektur ab.

Die Beschwerdegegnerin verweist auf die ihr vom Netzbetreiber übermittelten Daten.

Der Netzbetreiber trägt ergänzend vor, dass der Beschwerdeführer die Anlage erst mit dem Zählerwechsel hätte in Betrieb nehmen dürfen. Durch die vorzeitige Inbetriebnahme habe der bis Juli 2020 verbaute Zähler rückwärts gezählt. Er habe daher den Verbrauch zwischen dem 01.01.2020 und dem 27.07.2020 anhand der Vorjahreswerte berechnet.

II.

Der Beschwerdeführer sollte die Abrechnung der Beschwerdegegnerin anerkennen.

Letztlich ist vor allem der tatsächliche Verbrauch zwischen Inbetriebnahme der Anlage und dem Zählerwechsel streitig. Der genaue Verbrauch hierfür kann nicht ermittelt werden. Bei den im Ener-

giespeicher des Beschwerdeführers angezeigten Daten handelt es sich nicht um Werte, die über ein geeichtes Messgerät erfasst worden sind. Die vorzeitige Inbetriebnahme des Zählers lag ausschließlich im Risikobereich des Beschwerdeführers. Versäumnisse oder überlange Bearbeitungszeiten beim Netzbetreiber sind nicht zu erkennen. Da die PV-Anlage letztlich erst ab dem 27.07.2020 ordnungsgemäß im System des Netzbetreibers registriert gewesen ist und die Einspeisung daher auch erst seit diesem Zeitpunkt korrekt erfasst wird, durfte der Netzbetreiber für die Neuberechnung des Verbrauchszeitraums vom 01.01.2020 bis zum 27.07.2020 auf die historischen Verbrauchsdaten an der Lieferstelle zurückgreifen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Abrechnung der Beschwerdegegnerin für das Kalenderjahr 2020 vorbehaltlos an.
2. Im Gegenzug verzichtet die Beschwerdegegnerin auf die Geltendmachung von bisher eventuell angefallenen Mahn- und Inkassokosten.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und dem Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 25. Mai 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann